

**SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES WINDHAUSEN IN
57439 ATTENDORN-WINDHAUSEN, KREIS OLPE**

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	4
§ 2	Verbandsgebiet	4
§ 3	Aufgabe	4
§ 4	Unternehmen, Plan	4
§ 5	Verbandsmitglieder	5
§ 6	Grundstücksnutzung	5
§ 7	Grundlagen der Wasserversorgung	5
§ 8	Benutzung der Anlagen durch Verbandsmitglieder	5
§ 9	Verbandsschau	6
§ 10	Verbandsorgane	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 12	Sitzungen der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit	8
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 16	Sitzung des Vorstandes	9
§ 17	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 18	Geschäfte des Vorstehers	10
§ 19	Haushalts- und Rechnungswesen	10
§ 20	Wirtschaftsplan	11
§ 21	Erfolgsplan	11
§ 22	Vermögensplan	11
§ 23	Buchführung	12
§ 24	Jahresabschluss	12
§ 25	Rechnungslegung und Prüfung	12

§ 26	Entlastung des Vorstandes	12
§ 27	Beiträge	13
§ 28	Anordnungsbefugnis	13
§ 29	Bekanntmachungen	13
§ 30	Aufsicht	13
§ 31	Zustimmung zu Geschäften	14
§ 32	Änderung der Satzung	14
§ 33	Verarbeitung personenbezogener Daten	14
§ 34	Verschwiegenheitspflicht	15
§ 35	Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser	15
§ 36	Inkrafttreten	15

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Windhausen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Attendorn-Windhausen, Kreis Olpe.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte. Eine Ausfertigung der Karte des Verbandsgebietes wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Verband fördert und überwacht die vorgenannten Aufgaben.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung werden durch den Verband alle notwendigen Bauten, technischen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen erworben, hergestellt, unterhalten und betrieben und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, einschließlich Arbeiten an Grundstücken und Einrichtungen, unternommen.
- (2) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Verbandes, der in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortgeschrieben wird. Der Plan besteht aus:

Mitgliederverzeichnis, Übersichtskarten, Lageplänen, Höhenplänen, Bauwerkzeichnungen, Tiefenbohrungen. Jeweils eine Ausfertigung des Verbandsplanes wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.
- (2) Der Vorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind nach § 26 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. Der Verband ist erst nach Kenntnis verpflichtet, Neuerungen im Beitragsverhältnis zu berücksichtigen.

§ 6 Grundstücksnutzung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke der dinglichen Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7 Grundlagen der Wasserversorgung

Der Verband nimmt die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder auf Grundlage einer Wasserbezugsordnung sowie einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung vor.

§ 8 Benutzung der Anlagen durch Verbandsmitglieder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen bzw. Anlagen gemäß der Wasserbezugsordnung zu gebrauchen und instand zu halten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einschlägige DIN-Normen und Regeln der Technik zu beachten.

§ 9 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Schauintervalle werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Schaubeauftragten und legt deren Wahlzeit fest. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Vorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schauführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (im Folgenden „Mitgliederversammlung“) und der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
6. Beschlussfassungen über die Wasserbezugsordnung und die Beitragsordnung für die Wasserversorgung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Vorstehers,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung für die Wasserversorgung,
12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung der Jahresergebnisse.

§ 12 Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Ladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen postalisch oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail) zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorstehers wird die Sitzung der Mitgliederversammlung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung werden im Falle einer Verhinderung in den Sitzungen der Mitgliederversammlung durch ihren persönlichen Stellvertreter vertreten. Sofern auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, kann das verhinderte Versammlungsmitglied bestimmen, dass es durch den gewählten persönlichen Stellvertreter eines anderen Mitglieds der Mitgliederversammlung mit dessen Zustimmung in der betreffenden Sitzung der Mitgliederversammlung vertreten wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen wurden und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Mitgliederversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlussgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
 - 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - 4. die gefassten Beschlüsse
 - 5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des Vorstehers ist die Niederschrift seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher (im Folgenden „Vorsteher“). Er wird durch einen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12. des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
- (7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen. Die Absätze 1 bis

5 geltend entsprechend. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. dessen Stellvertreters im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere im Rahmen der Geschäftsordnung, übertragen wurden.
- (2) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen insbesondere:
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehensbedarfs gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. der Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 10.000 EUR (netto)
 4. die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz mit Anlagennachweis und Erfolgsrechnung
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
 6. die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 7. die Einstellung eines Technikers und eines Kassenverwalters,
 8. die Aufnahme und Entlassung von Vorstandsmitgliedern in bzw. aus dem Verband.
- (3) Der Vorstand überprüft alle fünf Jahre eine Anpassung des Betrages gemäß Abs. 2 Ziffer 3 dieses Paragraphen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 16 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Bei Verhinderung ist unverzüglich der Stellvertreter und der Vorsteher zu informieren.
- (3) Im Jahr sind mindestens 3 Sitzungen durchzuführen.

- (4) Der Aufsichtsbehörde wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle fristgerecht geladen wurden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 18 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung wird pauschaliert und umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und Ersatz des Verdienstausfalls sowie Dienstfahrten.

§ 19 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Wirtschaftsplan

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, sofern erforderlich, fest. Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Nachträge sind durch den Vorstand nach Bedarf aufzustellen, sodass die Mitgliederversammlung über diese beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.
- (3) Das Rechnungsjahr - Wirtschaftsjahr - ist das Kalenderjahr.

§ 21 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
- (2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die kaufmännisch gerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Verbandsvorsteher die Mitgliederversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlasst dessen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

§ 22 Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten des Verbandes ergeben.
- (2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (3) Die Finanzierung ist nachzuweisen.

§ 23 Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 24 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- (2) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand zu Beginn und zum Abschluss des Wirtschaftsjahres auszuweisen.
- (3) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.
- (4) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für die Ersatzbeschaffung oder Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden.
- (5) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (7) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Jahresabschluss des vergangenen Rechnungsjahres auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (3) Der Verband gibt den Jahresabschluss zur Prüfung an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfstelle.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Prüfstelle hierzu der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge für die Wasserversorgung von den dinglichen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.
- (4) Die Einziehung der Beiträge von den dinglichen Verbandsmitgliedern im Bereich der Wasserversorgung erfolgt durch den Verband oder durch einen Beauftragten des Verbandes.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 28 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder dieser Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 70 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 30 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Mitgliederversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 33 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Mitglieder und Kunden durch Überlassung der Datenschutzzinformationen des Verbandes.
- (2) Der Verband darf personenbezogene Daten, die er nach § 26 WVG oder § 5 Abs. 4 Verbandssatzung bei den Betroffenen erheben darf, auch bei Behörden erheben. Die bei der Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bei anderen als den Betroffenen nötigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO erfolgen nicht

anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes.

- (3) Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

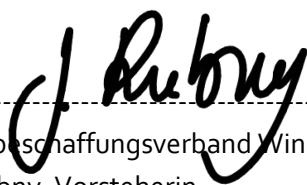
§ 35 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung sowie der Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung für die Wasserversorgung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Verbandes vom 25.01.1960 mit ihren Ergänzungen vom 15.01.1990 sowie vom 26.04.1996 außer Kraft.

Windhausen, den 21.11.2025


Wasserbeschaffungsverband Windhausen
Julia Kubny, Vorsteherin



Der Landrat

des Kreises Olpe

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Windhausen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz aufsichtsbehördlich genehmigt.

Olpe, 21.11.2025

Im Auftrag

(Schulz)